

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2885

vom 20. Dezember 1983

Gemeinde Hölstein, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Unterfeld", Mutation zum Strassennetzplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 20. Juni 1983 die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Unterfeld" sowie die damit verbundene Mutation zum Strassennetzplan beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 30. Juni bis 29. Juli 1983 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 25 vom 30. Juni 1983 sowie im Waldenburger Bezirksanzeiger vom 30. Juni 1983 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 27. Juni 1983 benachrichtigt.

Innert der Auflagefrist hat [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED]
mit Schreiben vom 19. Juli 1983 Einsprache erhoben.

Der Gemeinderat Hölstein hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Die Einsprache wurde nicht zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 11. Oktober 1983 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein die Pläne und die unterledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinien-

pläne sowie Strassennetzpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung gewisser Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

IV.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen

kierungsflächen sowie der Baulinien festgelegt. Der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan macht somit bezüglich dem Verlauf des Waidbächlis keine verbindlichen Aussagen. Massgebend für den Bauabstand gemäss § 85 des Kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ist der tatsächliche Verlauf der Gewässer. Der im Plan dargestellte Verlauf des Waidbächlis hat analog dem eingezeichneten Bauabstand nur orientierenden Charakter. In Anbetracht dessen kann auf diesen Einspruchepunkt nicht eingetreten werden.

Der rechtskräftige Bau- und Strassenlinienplan "Neumatt" [Inventarnummer 30/eBS/1/4, Regierungsratsbeschluss Nr. 1005 vom 25. März 1980] sieht auf der Parzelle Nr. ■ einen 2.00 m breiten Fussweg sowie einen Baulinienabstand von 3.00 m vor. Der Minimalabstand von 6.00 m für Bauten an öffentlichen Gewässern gemäss § 85 des Kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 kommt somit hier nicht zur Anwendung. Massgebend für den Abstand der Bauten auf Parzelle Nr. ■ gegenüber der Vorderen Frenke ist die erwähnte Baulinie. In der Zwischenzeit wurde der Fussweg realisiert. Er ist dabei um ca. 1.50 m näher an die Vordere Frenke gerückt worden. Im Sinne einer Anpassung an die neuen Verhältnisse sieht der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan vor, die Strassenlinien des Fussweges dem tatsächlichen Verlauf anzupassen sowie die Baulinie ebenfalls um ca. 1.50 m näher an die Vordere Frenke zu rücken. Die vom Einsprecher gerügte neue Baulinie bringt somit für die Parzelle Nr. ■ eine Verbesserung. Die Einsprache ist deshalb in Bezug auf die neue Baulinie des Fussweges entlang der Vorderen Frenke als unbegründet abzuweisen.

Der dritte Einspruchepunkt betrifft den Kehrplatz, dessen Bau- und Strassenlinien auf Ersuchen des Gemeinderates Hölstein vom Genehmigungsverfahren ausgeklammert wurden. Damit ist dieser Einspruchepunkt gegenstandslos geworden. Es sei diesbezüglich auf die Ziffer V. 1. der Erwägungen verwiesen.

://: 1. Die Einsprache von ■ wird, soweit

